

## **Informationen für Unternehmen und Studierende zum Praktikum im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau an der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum**

**Bestätigung:** Studenten (m/w) des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau haben im Rahmen der Hochschulausbildung ein mindestens 20 Wochen umfassendes Industriepraktikum zu absolvieren. Das gesamte Industriepraktikum, bestehend aus mindestens sechs Wochen Grund- und mindestens 14 Wochen Fachpraktikum, ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung.

Weitere Details sind der Praktikumsrichtlinie (2008) und der Bachelor-Prüfungsordnung Maschinenbau (BPOMB2013) zu entnehmen und auf den folgenden Internetseiten der Ruhr-Universität Bochum zu finden:

Praktikumsrichtlinie: [http://www.mb.rub.de/praktikum/pdfs/Praktikum\\_Maschinenbau\\_2008.pdf](http://www.mb.rub.de/praktikum/pdfs/Praktikum_Maschinenbau_2008.pdf)

Bachelor-Prüfungsordnung MB: <http://www.uv.ruhr-uni-bochum.de/dezernat1/amtliche/ab982.pdf>

**Praktikumsvertrag:** Er ist üblicherweise ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Unternehmen, in welchem das Praktikum absolviert werden soll, und dem Studenten (m/w) bzw. dem Praktikanten (m/w). Sämtliche Vereinbarungen sind dort festzulegen. Eine Praktikumswoche entspricht fünf Arbeitstagen mit der entsprechenden regulären betriebsüblichen Wochenarbeitszeit des Unternehmens. Es ist bereits in den Vertragsdaten zu berücksichtigen, dass Fehltage aufgrund von Krankheit, Klausuren, Urlaub, Betriebsferien, Brückentagen, Streik oder Aussperrungen nachzuholen sind.

**Insofern sind personenbezogene Ergänzungen und Erklärungen zu Vertragsinhalten oder Vertragsbedingungen von Seiten der Ruhr-Universität Bochum grundsätzlich nicht vorgesehen.**

Eine Vereinbarung, dass ein Student (m/w) sich sein Praktikum als vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen der Hochschulausbildung anerkennen lassen will, ist lediglich eine Absichtserklärung des Studenten (m/w). Verbindliche Angaben über bereits absolvierte Praktika sowie die jeweilige Art kann ausschließlich der Student (m/w) im Rahmen der Vertragsgestaltung machen.

Die endgültige Entscheidung, ob ein Praktikum als vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen der Hochschulausbildung anerkannt wird, trifft das Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau erst nach Beendigung des Praktikums und nach Vorlage und Prüfung aller notwendigen Dokumente.

**Aus diesen Gründen werden von Seiten der Fakultät für Maschinenbau Bescheinigungen über bisherige Praktika und die Art eines Praktikums grundsätzlich nicht ausgestellt, d. h. weder vor Vertragsbeginn noch nach der Ableistung eines Praktikums.**

**Hinweis:** Anderslautende firmeninterne Vorgaben sowie firmenspezifisch vorgedruckte Formulare, in denen von Bildungseinrichtungen eine personenbezogene Bescheinigung über das Vorliegen eines ausstehenden Hochschulpraktikums gefordert wird, entsprechen nicht der derzeitigen Gesetzgebung, es sei denn, Unternehmen können eine gesetzliche Grundlage nachweisen, nach der eine Bildungseinrichtung wie die Ruhr-Universität Bochum verpflichtet wäre, eine solche Erklärungen oder Bescheinigung auszustellen. Das Praktikantenamt behält sich vor, entsprechende Anfragen vom Justitiar der Ruhr-Universität Bochum prüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Stand: 2018-06-15

Das Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau

Ruhr-Universität Bochum  
Fakultät für Maschinenbau  
Universitätsstraße 150  
44801 Bochum

Praktikantenamt  
Büro: Gebäude IC 02-71  
[www.mb.rub.de/praktikum/](http://www.mb.rub.de/praktikum/)

Fon: +49 (0)234 32-26478  
Fax: +49 (0)234 32-14291  
Email: [Praktikum-MB@RUB.de](mailto:Praktikum-MB@RUB.de)